



Hf: 30.2

B. He Stadtratsinfo
Konventionen

31/08.09

Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale)

Landeshauptstadt Magdeburg

Referat Kommunalrecht,
Kommunale Wirtschaft
und Finanzen

An alle Landkreise und kreisfreien Städte

20. Aug. 2009 *St*

- gemäß Verteiler -

Beigeordneter für Kommunes,
Umwelt und Allgemeine Verwaltung

*V. 30 → 19. 2. 10
für 822 Konventionen!
K 2612
WV: 04.09.09 bei BBG I
K 2612*

Zulässigkeit von Fernsehübertragungen aus Gemeinderatssitzungen
(zeitversetzt oder live, auch im Internet)

Rundverfügung 24/09

Halle, 20. Aug. 2009

Mein Zeichen:
305.1.1-10005-RdVfg.-24/09

Bearbeitet von:
Frau Schröter
Kathrin.Schroeter@
lwa.sachsen-anhalt.de

Das Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt weist auf folgende
Rechtslage hin:

Tel.: (0345) 514-1434
Fax: (0345) 514-1414

Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 GG verbürgt die Pressefreiheit und schützt insbeson-
dere auch den Bereich der Informationsbeschaffung. Diese schließt die Tä-
tigkeit von Pressemitarbeitern ein, sich über den Verlauf öffentlicher Sitzun-
gen des Gemeinderates zu informieren. Ein Anspruch auf Informationsbe-
schaffung in bestimmter Weise (z.B. per Kameraaufzeichnung oder Fernseh-
übertragung), insbesondere ohne Zustimmung der betroffenen Gemeinde,
besteht jedoch nicht. Vielmehr hat es das Grundgesetz den Gesetzgebern
des Bundes und der Länder überlassen, in Abwägung der betroffenen priva-
ten und öffentlichen Interessen zu regeln, ob und unter welchen Vorausset-
zungen ein Informationsrecht der Medien besteht.

Hauptsitz:
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@
lwa.sachsen-anhalt.de

Von dieser Ermächtigung hat der Landesgesetzgeber im Rahmen der Ge-
meindeordnung Gebrauch gemacht. Gemäß § 50 Abs. 1 GO LSA sind Sit-
zungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse öffentlich. § 51 a GO
LSA ermächtigt den Gemeinderat, sich mit der Mehrheit seiner Mitglieder
eine Geschäftsordnung zur Regelung seiner inneren Angelegenheiten zu
geben. Der Vorsitzende handhabt gemäß § 55 Abs. 1 Satz 2 GO LSA die
Ordnung und übt das Hausrecht aus.

Internet:
www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Dessau
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00

Somit obliegt es der Geschäftsordnung und darauf aufbauend der Entscheidung des Vorsitzenden im Rahmen seiner Sitzungsgewalt, generell oder im Einzelfall Fernsehaufnahmen bzw. -übertragungen zu gestatten oder zu untersagen.

Diese Regelungen der Gemeindeordnung stehen in Wechselwirkung zur grundgesetzlich verbürgten Pressefreiheit, weshalb sie im Lichte dieses Grundrechtes auszulegen sind. Daher ist das öffentliche Interesse an der sachgerechten Erfüllung der Gemeindeaufgaben mit der Pressefreiheit in Abwägung zu bringen (Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne). Obwohl das Ergebnis der Abwägung gerichtlich überprüfbar ist, wird man dem Gemeinderat und insbesondere dem Vorsitzenden hinsichtlich der Beurteilung der Situation vor Ort eine Einschätzungsprärogative zubilligen müssen, ob die zu erwartenden Beeinträchtigungen der Ratsarbeit aufgrund psychologischer Hemmungen der Ratsmitglieder im Zuge der Fernsehübertragung wesentlich oder nicht wesentlich sein wird.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht der Ratsmitglieder aufgrund der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 03.08.1990, NJW 1991, 118-120) bei der o.g. Abwägung keine tragende Bedeutung zuzumessen ist. Die Geschäftsordnung des Gemeinderates und die Ausübung des Hausrechts durch den Vorsitzenden dienen nämlich in erster Linie der Zielsetzung, einen ordnungsgemäßen Sitzungsbetrieb herzustellen und schützen die Persönlichkeitsrechte der Gemeinderatsmitglieder nur mittelbar, d.h. lediglich im funktionellen Sinne.

Somit ergeben sich zumindest drei verschiedene Handlungsalternativen:

- Soweit alle Ratsmitglieder mit der Übertragung einverstanden sind und daher Beeinträchtigungen der Ratsarbeit nicht zu erwarten sind, müssen die Fernsehübertragungen gestattet werden.
- Wenn sich lediglich einzelne Ratsmitglieder aus o.g. persönlichen Gründen gegen die Filmaufnahmen wenden, dagegen die große Mehrheit der Ratsmitglieder die Aufnahmen zulassen will, sind die Filmaufnahmen mit der Auflage zu gestatten, bei Redebeiträgen der Ratsmitglieder, die nicht gefilmt werden möchten, die Kameras auszuschalten.
- Möchte eine größere Anzahl der Gemeinderatsmitglieder nicht gefilmt werden, können jegliche Fernsehaufnahmen untersagt werden, wenn zu erwarten ist, dass das Überwachen der Auflagen den Sitzungsverlauf insgesamt stören würde.

Die Landkreise werden gebeten, ihren nachgeordneten Bereich in geeigneter Weise hierüber in Kenntnis zu setzen.

Im Auftrag

Harms

